

## **SATZUNG**

### **über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 07.05.2019 (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.d.F. vom 28.06.2007, der §§ 16 Abs. 7 und 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden- Württemberg (StrG) i.d.F. vom 11.05.1992, § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. vom 17.03.2005 hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen sowie Bundes, Landes- und Kreisstraßen, die in der Straßenbaulast der Stadt Rottenburg stehen.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege (einschließlich Gehwege), Plätze und Staffeln, soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG).
- (3) Von dieser Satzung bleiben unberührt:
  - a) Die Einräumung von Rechten nach § 21 Abs. 1 Straßengesetz und § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz
  - b) Die Einräumung von Rechten auf Grund sonstiger Regelungen

#### **§ 2**

##### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen) bedarf der Erlaubnis. Erlaubnisse werden von der Stadt Rottenburg am Neckar erteilt.
- (2) Eine Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus liegt auch vor, wenn Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger ohne Zugfahrzeug zum ausschließlichen oder überwiegenden Werbezweck im Verkehrsraum abgestellt werden.
- (3) Eine Sondernutzungserlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt; ferner, wenn sie der Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur zeitlich befristet oder stets widerruflich erteilt. Sie kann, soweit erforderlich, auch nachträglich mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.
- (5) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn sie eine konkrete Beeinträchtigung besonders schutzwürdiger öffentlicher Belange darstellt. Insbesondere dann, wenn eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des

Verkehrs, städtebauliche oder stadtgestalterische Belange oder der störungsfreie Gemeingebrauch der Allgemeinheit einer Erlaubniserteilung entgegenstehen. Einzelheiten werden in den Bestimmungen des Gestaltungsleitfadens geregelt.

- (6) Die Erlaubnis gilt nicht an den Tagen, an denen diese von der Stadt selbst für Veranstaltungen, Baustellen, Verkehrsumleitungen u.ä. bzw. von anderen Berechtigten am öffentlichen Straßenraum benötigt werden. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass anderen Veranstaltern die Straßenfläche befristet überlassen wurde.
- (7) Ferner sind Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.
- (8) Eine Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis hierzu vorliegt.
- (9) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Gebührenpflicht sowie das Recht, Gebühren zu erheben, bleiben unberührt.

### **§ 3 Erlaubnisverfahren**

Die Erlaubnis ist rechtzeitig schriftlich, mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung bei der Stadt Rottenburg am Neckar zu beantragen. Der Antrag muss Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung enthalten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

### **§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Für die folgenden Nutzungen gilt die Erlaubnis generell als erteilt:
  - a) Ausschmückungen des Straßenraumes mit Girlanden, Wimpeln und Pflanzenschmuck jeweils ohne Werbung und sofern sie das Straßenbild nicht beeinträchtigen.
  - b) Überspannung der Straßen mit Weihnachtsbeleuchtung
  - c) Straßenkünstlerische Darbietungen, sofern sie dem üblichen Ortsgebrauch zugerechnet werden können und die Rechte anderer Verkehrsteilnehmer und Straßenanlieger nicht beeinträchtigen
  - d) Das Aufstellen von Abfallbehältern und Lagern von sperrigen Abfällen am Tag der Abfuhr
  - e) Anlagen, beispielsweise zum Zweck der öffentlichen Versorgung, Schaltkästen, Umformer, öffentliche Einrichtungen zum Beispiel Notrufsäulen, Telefonzellen, Brief- und Postkästen, Wartehäuschen, Fahrkartenautomaten
- (2) Diese Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs oder stadtbildpflegerische Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

## **§ 5 Unerlaubte Sondernutzungen**

- (1) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen sich aus der Sondernutzungserlaubnis ergebenden Verpflichtungen nicht nach, werden die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Verpflichtungen auf Kosten des Pflichtigen angeordnet.
- (2) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis oder einer Ausnahmegenehmigung.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebühr für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

## **§ 6 Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für die Sondernutzung an den nach § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung und der Bedeutung der öffentlichen Straßen erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage) zu dieser Satzung.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemeinförderungswürdigen Zwecken dient.
- (3) Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühr wird im Rahmen der Erlaubnis ein Gebührenbescheid erstellt.
- (4) Die festgesetzte Gebühr kann auf Antrag geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgeblichen Verhältnisse geändert haben.
- (5) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 7 Gebührenfestsetzung**

Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen in Monats- oder Tagessätzen festgesetzt. Soweit Jahresgebühren festgesetzt sind, werden für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung über einen geringeren Zeitraum als 1 Jahr erfolgt. Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

## **§ 8 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a. der Antragsteller oder der Sondernutzungsberechtigte
  - b. derjenige/ diejenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt, ohne hierzu berechtigt zu sein

c. derjenige, der für die Gebührenschuld rechtlich haftet oder die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, für die folgenden Jahre am Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebühr mit der tatsächlichen Ausübung.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Erlaubnis, die den Gebührenbescheid enthält an den Gebührenschuldner fällig. Wiederkehrende Jahresbeträge werden jeweils am 01. April eines Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung zur Zahlung fällig.

## **§ 10**

### **Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis oder der Genehmigung.
- (2) Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben, endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige des Sondernutzungsberechtigten bei der Stadt Rottenburg eingeht oder zur Niederschrift mitgeteilt wird.

## **§ 11**

### **Erstattung von Gebühren**

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraums, so können bereits bezahlte Gebühren zeitanteilig zurückerstattet werden. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (2) Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird.

## **§ 12**

### **Anwendung anderer Vorschriften**

- (1) Soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes. Für die Benutzungsgebühren gilt die jeweils geltende Fassung entsprechend.
- (2) Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Rottenburg am Neckar, in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 13**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 14.12.2010 außer Kraft.

Rottenburg, den XX.XX.XXXX

Stephan Neher  
Oberbürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen.